

Satzung des Würzburger Tauchverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Würzburger Tauchverein e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Würzburg, Abteilung für Registersachen, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere die Ausübung der Sportart Tauchen. Dies wird verwirklicht durch die Vermittlung von Kenntnissen im Schwimmen, Flossenschwimmen und Tauchen mit und ohne Atemgerät sowie die sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ferner durch die Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein fördert den Umweltgedanken und den Gewässerschutz durch geeignete Veranstaltungen und Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar zur Pflege, Förderung und Erhaltung des Tauchsports sowie dies in § 2 (1) der Satzung ausgeführt ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos im Sinne von § 55 AO tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, diskriminierenden, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Im Zusammenhang mit dem Wassersport können auch andere Sportarten betrieben und gefördert werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen.
- (8) Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
- (9) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (10) Der Verein strebt zudem die Mitgliedschaft im BLTV e.V. und im VDST e.V. sowie weiteren den Sport fördernden Verbänden und Vereinigungen an. Der Verein erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- (11) Jedes Amt im Verein ist jedem Geschlecht gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern und/oder Sorgerechtsinhaber zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen
- (4) Mit der Aufnahme beginnen die Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz.
- (5) Im Verein gibt es aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder haben im Gegensatz zu aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern keinen Versicherungsschutz über die Sportbündeversicherung des BLSV und die Sportversicherung des Dachverbandes VDST e.V. (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.).
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung des Mitglieds
 - durch Ausschlussklärung durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes
 - durch Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter und/oder Sorgerechtsinhaber abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Schuldhafte Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines, des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. (BLTV) sowie des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) sind unter anderem
 - grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds trotz Hinweises an das Mitglied durch die Vorstandschaft sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung, dies gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch die Vorstandschaft mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereines oder eines Vereinsmitgliedes und nachhaltige Störung des Vereinslebens durch das auszuschließende Mitglied
 - unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines durch das auszuschließende Mitglied

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend

- (4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, aber je Kalenderjahr nicht mehr als bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine zu erlassene Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vorgaben zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- die Mitgliederversammlung
- Revision

Alle Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder im Sinne dieser Satzung sein.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000, – € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsbeirates
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Die weiteren einzelnen Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandschaft sind in der Geschäftsordnung des WTV e.V. geregelt

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Eine Abberufung des gewählten aktuellen gesamten Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes gemäß § 27 BGB ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Insbesondere sind dies grobe Pflichtverletzung, objektiv gegebene Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinssatzung und das Wohl des Vereins fördernde fehlende Amtsführung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Vorstandschaft ernannt.
- (3) Der Vereinsbeirat hat beratende Funktion.
- (4) Die ernannten Mitglieder betreuen das ihnen übertragende Aufgabengebiet. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder der Revision können ebenfalls an den Sitzungen des Vereinsbeirates teilnehmen. Sie haben eine beratende Funktion bezüglich der satzungskonformen Mittelverwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5)
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder der Revision
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung erfolgt in Textform.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Eine Verletzung dieser Bestimmung ist ohne Folgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe sowie der Vorlage der Unterschriftenliste mit Namen und Adresse sowie Unterschrift der Unterzeichner des Antrages auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist sowohl vom Wahlleiter als auch vom bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, und bei Wahlen, wenn ein solches Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Würzburg zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einer Sportförderung im Sinne der Satzung zu verwenden.

Würzburg, den 23.10.2024